

genden Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin ist, kann nur nach zusammenhängender Würdigung aller objektiven und subjektiven Tatstände beantwortet werden. Die Angeklagte hatte aber auch nicht generell eine verantwortungslose Haltung gegenüber dem sozialistischen Eigentum. Das beweist ihre gute Arbeit als Serviererin vor Übernahme der Gaststätte, und es steht auch fest, daß sie, obwohl sie keine Fachausbildung besitzt, durchaus in der Lage war, das Objekt ordnungsgemäß zu leiten. Die Gaststätte machte einen sauberen Eindruck, und das gesamte Buchwerk wurde ordnungsgemäß geführt. "

Zu mißbilligen ist, daß die Angeklagte während der Arbeitszeit wiederholt übermäßig dem Alkohol zusprach und dadurch das ihr anvertraute sozialistische Eigentum

v zeitweilig ohne Aufsicht ließ. Dieses Verhalten stellt eine grobe Verletzung der Arbeitsdisziplin dar.

Für den vorliegenden Fall ergibt sich aus den obigen Darlegungen, daß die Angeklagte ihre Straftaten aus Pflichtvergessenheit und ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein begangen hat. Es liegen deshalb die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Verurteilung auf Bewährung vor (§ 30 Abs. 1 StGB). Auf eine solche wird das Kreisgericht in der erneuten Verhandlung zu erkennen haben, wobei das Ergebnis der noch vorzunehmenden Sachaufklärung zu berücksichtigen sein wird. Zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit wird die Angeklagte unter Beachtung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu verpflichten sein, den dem sozialistischen Eigentum zugefügten Schaden innerhalb einer vom Kreisgericht zu bestimmenden Frist wiedergutzumachen.

Nach diesen Feststellungen waren die angefochtenen Entscheidungen gemäß § 321 Abs. 1 StPO aufzuheben und die Sache gemäß § 322 Abs. 2 StPO an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

§§ 61, 37, 161 f., 180 f. StGB.

1. Eigentumsdelikte dürfen nicht deshalb als weniger schwerwiegend beurteilt werden, weil die Täter infolge der Aufdeckung der Straftat zur Rückgabe gestohlener Sachen veranlaßt werden. Dabei ist es unbeachtlich, ob Sachen beschlagnahmt oder vom Täter unter dem Eindruck eines gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens zurückgegeben werden.

2. Die Anwendung des öffentlichen Tadels als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist bei vorsätzlichen Eigentumsdelikten nur zulässig, wenn es sich um solche mit geringer Gesellschaftswidrigkeit handelt. Der öffentliche Tadel kann z. B. dann die richtige Maßnahme sein, wenn der mit dem Eigentumsdelikt verursachte Schaden nur wenig über der in § 1 VerfehlungsVO bezeichneten Grenze von 50 M liegt und die Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht möglich oder aus anderen, auch in der Person des Täters liegenden Gründen nicht zweckmäßig ist.

OG, Urteil vom 19. September 1973 - 2 Zst 24/73.

Im April und Mai 1973 entwendete der Angeklagte gemeinsam mit seinem 14jährigen Bruder in vier Fällen von Baustellen Baumaterial und Werkzeuge im Gesamtwert von etwa 2 000 M. Bis auf den bereits in der Wohnung des Angeklagten ausgelegten Fußbodenbelag und einen bereits eingebauten Spülkasten im Gesamtwert von 300 M konnten alle anderen Gegenstände beschlagnahmt und dem geschädigten VEB zurückgegeben werden.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen mehrfachen Diebstahls von sozialistischem Eigentum (Vergehen nach §§158,

161 StGB) zu einem öffentlichen Tadel und zu 300 M Schadenersatz.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der zuungunsten des Angeklagten eingelegte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem der Strafausspruch gerügt wird. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht begründete den Ausspruch des öffentlichen Tadels vor allem mit der in den letzten Jahren positiv verlaufenen Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten sowie damit, daß er bei Tatbegehung unter dem negativen Einfluß seines Bruders stand, Wiedergutmachungsbereitschaft erklärt habe und das Vergehen keine erheblichen schädlichen Auswirkungen hatte. Aus dieser Begründung wird deutlich, daß vom Kreisgericht die für die Strafzumessung wesentlichen Kriterien nicht erkannt und darüber hinaus einzelne, insbesondere Persönlichkeitsumstände, fehlerhaft beurteilt und zugunsten des Angeklagten überbewertet wurden. Das Oberste Gericht hat in seinen Entscheidungen wiederholt darauf hingewiesen, daß die Schwere einer Straftat die entscheidende Grundlage und der Ausgangspunkt für die Strafzumessung ist. Die Persönlichkeit des Täters muß als weitere Grundlage für die Strafzumessung tatbezogen bewertet werden (vgl. OG, Urteil des Präsidiums vom 3. Juli 1969 — I Pr — 15 — 4/69 - NJ 1969 S. 473).

Angewandt auf die Straftaten des Angeklagten, bedeutet dies, daß bereits wegen der Höhe des dem sozialistischen Eigentum zugefügten Schadens das Vergehen in seiner Gesellschaftswidrigkeit als so erheblich beurteilt werden muß, daß der Ausspruch eines öffentlichen Tadels ausgeschlossen ist.

Offensichtlich ist das Kreisgericht bei seiner fehlerhaften Bewertung davon ausgegangen, daß sich die Gefährlichkeit der Tat durch die Rückgabe des größten Teils der gestohlenen Gegenstände bedeutend vermindert, woraus es die Schlußfolgerung ableitete, daß keine erheblichen schädlichen Auswirkungen bestehen.

Diese Interpretation der in § 37 StGB für die Anwendung des öffentlichen Tadels aufgezeigten Voraussetzungen beruht auf einer Verkenneung des Wesens der Gefährlichkeit von Straftaten. Eigentumsdelikte dürfen nicht deshalb als weniger schwerwiegend beurteilt werden, weil infolge ihrer Aufdeckung die Täter zur Rückgabe der gestohlenen Sachen veranlaßt werden. Dabei hat es keine Bedeutung, ob die Sachen beschlagnahmt oder vom Täter unter dem Eindruck eines eingeleiteten Strafverfahrens zurückgegeben werden.

Die Anwendung des öffentlichen Tadels als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist bei vorsätzlichen Delikten nur dann möglich, wenn es sich um solche mit geringer Gesellschaftswidrigkeit handelt. Bei Eigentumsdelikten wird der Ausspruch eines öffentlichen Tadels z. B. dann möglich sein, wenn sich die entstandenen Schäden wenig über der in § 1 der VerfehlungsVO bezeichneten Grenze bewegen und die Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht möglich bzw. aus Gründen, die auch in der Person des Täters liegen können, nicht zweckmäßig ist.

Bei der Beurteilung des Grades der Schuld des Angeklagten ist das Kreisgericht fehlerhaft davon ausgegangen, daß dessen Schuld dadurch gemindert wird, daß er unter dem Einfluß seines Bruders stand. Es ist zwar prinzipiell nicht ausgeschlossen, daß im Einzelfall der Entschluß zur Begehung von Straftaten und auch deren inhaltliche Planung und Durchführung wesentlich von einem Jugendlichen bestimmt sein kann und daß der Tatbeitrag bereits volljähriger Mittäter als Teilnehmer weniger schwerwiegend ist. Im vorliegenden